Satzung über die Erhebung von Leichenhausgebühren in der Gemeinde Wolferstadt

- Leichenhausgebührenordnung -

Die Gemeinde Wolferstadt erlässt auf Grund des Art. 23 der Gemeindeordnung (GO), der Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) sowie des Art. 22 des Kostengesetzes (KG) folgende Satzung über die Leichenhausgebühren in der Gemeinde Wolferstadt.

§ 1 Bemessungsgrundlage

- (1) Die Gemeinde Wolferstadt unterhält für das Bestattungswesen in Wolferstadt ein Leichenhaus.
- (2) Die Gebührenerhebung für die Benutzung des gemeindlichen Leichenhauses erfolgt unter Berücksichtigung des Ausmaßes der Benutzung im Einzelnen, des Wertes der Leistung für den Empfänger und der von der Gemeinde aufgewendeten Kosten.

§ 2 Gebührenarten und Gebührenpflicht

- (1) Die Inanspruchnahme des gemeindlichen Leichenhauses ist gebührenpflichtig.
- (2) Die Gemeinde erhebt hierzu Leichenhausgebühren (§ 3).
- (3) Über die Gebühren ergeht ein Gebührenbescheid der Gemeinde. Die Gebühren sind hinreichend sicherzustellen. Die Gemeinde kann in Höhe der geschuldeten Gebühren und Auslagen die Abtretung von Ansprüchen verlangen, die den Erben oder Auftraggebern aus Anlass des Sterbefalles aus Sterbe- oder Lebensversicherungen zustehen.
- (4) Gebührenpflichtig ist
 - a) wer zur Tragung der Leichenhausgebühren gesetzlich verpflichtet ist,
 - b) wer den Auftrag an die Gemeinde erteilt hat,
 - c) wer die Kosten veranlasst hat,
 - d) derjenige, in dessen Interesse die Kosten entstanden sind.

Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

(5) Für Sonderleistungen, für die in dieser Gebührenordnung keine Gebühren vorgesehen sind, kann die Gemeinde gesonderte Vereinbarungen über die Erstattung der Kosten treffen.

§ 3 Gebühren für die Benützung der Leichenhalle

a) Benützung der Leichenhalle und der Kühlvitrine

§ 4 Entstehen und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme von Leistungen.
- (2) Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zur Zahlung fällig.
- (3) Die Gemeinde ist berechtigt, von dem künftigen Gebührenschuldner einen Vorschuss in Höhe der voraussichtlich anfallenden Gebühren zu erheben.

§ 5 Säumniszuschläge

Werden Gebühren nach § 3 der Satzung nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, erhebt die Gemeinde Säumniszuschläge nach Art. 13 Abs. 1 Ziffer 5 b KAG in Verbindung mit § 240 AO.

§ 6 Stundung, Erlass, Niederschlagung

Für die Stundung und den Erlass der Gebühr gilt Art. 13 Abs. 1 Ziffer 5 a KAG i.V.m. §§ 222 und 227 Abs. 1 AO; für die Niederschlagung Art. 13 Abs. 1 Ziffer 6 KAG i.V.m. § 261 AO.

§ 7 Beitreibung

Für die Beitreibung der Gebühren aus dieser Satzung gelten die Vorschriften des Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Wolferstadt, den 28.Oktober 2013

GEMEINDE WOLFERSTADT

Erster Bürgermeister